

Oberbergischer Kreis**Der Landrat****Kreistagsbüro**

Dienstgebäude: Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

- Sie erreichen das Dienstgebäude mit den Buslinien des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg, Haltestelle Rathaus.
- Zum Parken nutzen Sie bitte die Parkmöglichkeiten am Kreishaus und die Parkhäuser in unmittelbarer Umgebung des Dienstgebäudes

Oberbergischer Kreis - Der Landrat - 51641 Gummersbach

A) An das
Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Auskunft erteilt: Herr Steiniger
Zimmer Nr.: EG; Raum E-25
Telefondurchwahl: 02261 / 88-11 16
Telefaxdurchwahl: 02261 / 88-11 22
E-Mail:

Geschäftszeichen: Kreistagsbüro ab 08.06.04
Datum: 07 JUN 2004

Über die
Bezirksregierung Köln
Dezernat 31
Frau Rodewald
Zeughausstraße 2 - 10

50667 Köln

Kommunalwahlen am 26.09.2004**hier: Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§13 KWahlG)**

Zur Kreistagswahl liegt mir ein Wahlvorschlag eines amtierenden Bürgermeisters einer kreisangehörigen Stadt vor, der für die kommende Wahlperiode nicht um das Amt des Bürgermeisters kandidiert.

Für den Fall, dass es in der kreisangehörigen Stadt nicht zu einer Stichwahl kommt, dürfte die Bewerbung um das Kreistagsmandat unproblematisch sein, da der Bürgermeister dann voraussichtlich schon zum 01.10.2004 durch seinen Nachfolger im Amt abgelöst wird.

Fraglich ist jedoch, wie die rechtliche Situation zu beurteilen ist, wenn eine Stichwahl um das Amt des Bürgermeisters erforderlich wird und der amtierende Bürgermeister darauf-

§13 BM Schmitz, 02.06.2004.doc

Kreisparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109
BLZ 370 502 99

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413
BLZ 384 500 00

Postgiroamt Köln
Kto. 456-504
BLZ 370 100 50

Telefon 02261/88-0*
Telex 8 84 418

Bitte beachten Sie:

Wir haben gleitende Arbeitszeit. Sie erreichen uns am besten telefonisch
montags - freitags von 8.30 - 12.00 Uhr und montags - donnerstags von 14.00 - 15.30 Uhr

Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Mo. - Do. 13.00 - 16.00 Uhr und nach Vereinbarung

Seite 2

hin mindestens bis zum 10.10.2004 und höchstens bis zur Annahme der Wahl durch den neuen Bürgermeister im Amt bleibt.

Bei dieser Konstellation besteht nach § 13 Abs. 1 Buchst. g) KWahlG eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (als Bürgermeister und Kreistagsmitglied), da der Bewerber voraussichtlich vor dem Zeitpunkt der Annahme der Wahl des neuen Bürgermeisters die Annahme der Wahl zum Kreistag erklären und in dieser Erklärung die Beendigung seines Dienstverhältnisses nachweisen muss.

Ich bitte um Prüfung und Entscheidung, wie im vorliegenden Fall verfahren werden kann.


Hans-Leo Kausemann
-Kreiswahlleiter-

2) Wst.

3) v. Vg.

St. 03.06.04

4

Entwurf/erstellt von:
Az.: 12-35.10.01
Ref./Leit.: MR Dr. Schoencmann
Entwurf: MR Zakrzewski
E-mail: referat12@im.nrw.de
Hans:
Kopf: IM NRW

9. März 2004

Raum: Tel.: 2620
Raum: Tel.: 2629
Fax: 3096

1) Bürgermeister
der Stadt Kerpen
Postfach 2120
50151 Kerpen

KT-Büro
Qu. 17/06.

über
Landrat des
Rhein-Erft-Kreises
50124 Bergheim

über
Bezirksregierung Köln
50606 Köln

nachrichtlich:
Bezirksregierungen
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Münster

Kommunalwahl 2004
Inkompatibilität des Bürgermeisters bei der Annahme eines Ratsmandates
Bericht des Wahlleiters der Stadt Kerpen vom 4. Februar 2004

Mit o.a. Bericht bitten Sie um Klärung, ob ein gegenwärtig im Amt befindlicher Bürgermeister, der sich bei der Kommunalwahl am 26. September 2004 um einen Sitz im Rat seiner Gemeinde bewirbt, an der Annahme des Mandats gehindert ist, solange seine Amtszeit als Bürgermeister nicht beendet ist.

Die Wahlperiode der gegenwärtigen kommunalen Vertretungen endet am 30. September 2004. Die Amtszeit der gewählten Bürgermeister endet gemäß § 195 Abs. 2 Satz 2 Landesbe-
D:\Ref12\Masamtek\ZakrZAKommunalwahlrecht\Inkompatibilität Bürgermeister.doc 1/3

17-JUN-2004 13:44

BEZIRKSREGIERUNG KOELN

003

S.02

amtsengesetz (LBG) mit dem Amtsantritt des Nachfolgers, aber nicht vor Ablauf der Wahlzeit des Rates.

Sofern sich ein gegenwärtig im Amt befindlicher hauptamtlicher Bürgermeister bei der nächsten allgemeinen Kommunalwahl um ein Mandat im Rat der Gemeinde bewirbt, ist es deshalb nicht ausgeschlossen, dass die Aufforderung gemäß § 35 Abs. 1 KWahlG, sich schriftlich zur Annahme der Wahl zu erklären, zu einem Zeitpunkt zugeht, an dem die Amtszeit als Bürgermeister noch eine kurze Zeit fort dauert, da der Amtsnachfolger sein Amt als Bürgermeister noch nicht angetreten hat. Möglich ist dies insbesondere dann, wenn der nächste Bürgermeister erst in einer Stichwahl gewählt wird.

Grundsätzlich ist eine Mitgliedschaft im Rat mit dem Amt als hauptamtlicher Bürgermeister nicht vereinbar. Dies folgt aus § 37 Nr. 6 KWahlG, wonach ein Vertreter seinen Sitz durch Annahme der Wahl zum Hauptverwaltungsbeamten der Gebietskörperschaft, deren Vertretung er angehört, verliert, sowie aus § 13 Abs. 1 Satz 1 lit.a) KWahlG, wonach ein Beamter nicht der Vertretung seiner Anstellungskörperschaft angehören darf. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, Interessenkonflikte zu vermeiden, die dadurch entstehen könnten, dass eine Person als Mitglied der Vertretung zugleich seine Tätigkeit als Hauptverwaltungsbeamter der Gemeinde kontrolliert.

Der von Ihnen angesprochene Fall einer kurzfristig noch fort bestehenden Amtsdauer als Bürgermeister bis zum Amtsantritt des Nachfolgers und einer in diesen Zeitraum ggf. fallenden Aufforderung nach § 35 Abs. 1 KWahlG ist im Gesetz nicht besonders geregelt und möglicherweise vom Gesetzgeber auch nicht bedacht worden. Schwerwiegende Interessenkonflikte sind in dieser kurzen Zeitspanne nicht zu erwarten. Sofern der gesetzlich determinierte Ablauf der Wahl der Vertretung und der Wahl des Bürgermeisters nichts anderes zulässt, halte ich es deshalb für zulässig, dass ein noch im Amt befindlicher Bürgermeister unter Hinweis auf das gemäß § 195 Abs. 2 Satz 2 LBG unmittelbar bevorstehende Ende seiner Amtsperiode gemäß § 36 Abs. 1 KWahlG die Annahme seiner Wahl als Mitglied des neu gewählten Rates erklärt. Ein anderes Ergebnis würde das Recht eines Bürgermeisters, sich für die Zeit nach Ablauf seiner Amtszeit um ein kommunales Mandat zu bewerben bzw. ein solches auch anzunehmen, ohne zwingenden Grund beschneiden.

Dies gilt auch dann, wenn sich der amtierende hauptamtliche Bürgermeister erneut zur Wiederwahl als Bürgermeister stellt und sich zugleich um ein Ratsmandat bewirbt. Auch hier kann das Ratsmandat zunächst unter Hinweis auf das unmittelbar bevorstehende Ende seiner gegenwärtigen Amtsperiode als Bürgermeister angenommen werden. Erfolgt dann - ggf. in einer Stichwahl - die Wiederwahl als Bürgermeister, muss für diese neue Amtsperiode die Annahme der Wahl für das Amt des Bürgermeisters erklärt werden mit der Folge, dass gem. § 37 Nr. 6 KWahlG der erst kurz zuvor angenommene Sitz im Rat wieder verloren geht.

Im Auftrag

gez. Block

- 2) Abt. 3 m. d. Bitte um Mitzeichnung
- 3) Aufnahme in „Wissenspool Kommunalwahlen“
- 4) z.V. Kommunalwahl 2004

Rodewald, Hannelore

Von: Referat12 [Referat12@im.nrw.de]
Gesendet: Donnerstag, 17. Juni 2004 13:38
An: 'BR Köln-Rodewald' (E-Mail)
Betreff: Kommunalwahlen 2004; Oberbergischer Kreis



FAX00217.TIF

Sehr geehrte Frau Rodewald,

ich komme auf Ihren Telefax-Bericht vom 15. Juni 2004 zurück. Zur Beantwortung verweise ich auf meinen Erlass vom 9. März 2004 - 12-35.10.01 - (s. auch Anlage), der sich mit einer ähnlichen Fallgestaltung aus der Stadt Kerpen befasst und Ihnen auf dem Dienstweg zugegangen ist. M.E. sollte in dem, dem Kreiswahlleiter des Oberbergischen Kreises vorliegenden Fall entsprechend verfahren werden. Ich bitte Sie daher, zu meiner Entlastung den Bericht entsprechend zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. U. Masannek

Ulrike Masannek
Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 12
Telefon: 0211 / 871-2639
Fax.: 0211 / 871-162639, -3096 oder -2340
e-Mail: ulrike.masannek@im.nrw.de